



## Freie Stadt Danzig

Beowulf von Prince, Übernollaweg 2, CH-7430 Thusis

An die  
United Nations Secretariat  
New York  
NY 10017

## Freistaat Freie Stadt Danzig

Verwaltungsgemeinschaft

unter dem Schutz der  
VEREINTEN NATIONEN  
prince.beowulf@gmail.com  
www.freistaat-danzig.com

27.03.2011

Briand-Kellogg-Pakt

Haager Landkriegsordnung

Anlage 1 Kapitulationserklärung v. **01.03.2011**

- 1 Gutachtliche Anfrage bezüglich der Souveränität der Republik Polen
- 1 Verfahren am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag Az. OTP-CR-309/08 dazu:
- 1 Schreiben der Staatsanwaltschaft Coburg v. 23.02.2011
- 1 Schreiben an die Staatsanwaltschaft Coburg
- 1 Zeitungsausschnitt "In Notwehr gegen die Staatsgewalt"
- 1 Zeitungsausschnitt, Überreichung der Ernennungsurkunde zur Vorsitzenden Richterin durch den Generalstaatsanwalt

Sehr geehrte Exzellenzen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir erinnern daran, dass der Freistaat Danzig durch den Friedensvertrag von Versailles gegründet wurde und gemäß der Haager Landkriegsordnung Art. 43, deutsch als Amtssprache (Art. 4 der Danziger Verfassung) und deutsches Recht (Art. 116 der Danziger Verfassung) festgeschrieben ist.

Dadurch, dass in Art. 49 der Danziger Verfassung festgelegt ist ("Art. 49 - Abänderungen der Verfassung können erst in Kraft treten, nachdem diese dem Völkerbund mitgeteilt sind und dieser erklärt hat, dass er gegen die Abänderung keine Einwände zu erheben hat."), dass diese Verfassung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Völkerbundes geändert werden kann, ist ein bilaterales Verhältnis zwischen einem Bürger (im staatsrechtlichen Sinne, nicht geographischen

Sinne) des Freistaates Danzig und den Völkerbundstaaten entstanden. Dieses Bündnis wurde durch die Entschädigung meines Vaters, Tom von Prince als staatsrechtlicher Bürger des Freistaates Danzig, durch die UNO 1957 bestätigt.

(In den BRD Akten war noch 1980 vermerkt, dass ich Bürger des Freistaates Danzig bin).

Wir erinnern an Punkt 4. der Kapitulationserklärung der deutschen Wehrmacht:

“ 4. Diese Kapitulationserklärung stellt kein Präjudiz für an ihre Stelle tretende allgemeine Kapitulationsbestimmungen dar, die durch die Vereinten Nationen oder in deren Namen festgesetzt werden und Deutschland und die deutsche Wehrmacht als Ganzes betreffen werden.”

Damit ist bestätigt, dass die Vereinten Nationen mitverantwortlich für Deutschland als Ganzes sind.

### **Jetzt werden von Behörden der Bundesrepublik Deutschland wieder Kriegsverbrechen begangen!**

Sie richten sich, wie vor über 70 Jahren, wieder zuerst gegen Bürger des Freistaates Danzig (im staatsrechtlichen Sinne, nicht geographischen Sinne) die sich zum absoluten Pazifismus verpflichtet haben.

Die Verantwortlichen, die sich vor über 70 Jahren gegen den Freistaat Danzig gewandt haben, wurden 1945 dafür in Nürnberg aufgehängt!

Wir hoffen, dass man auch 70 Jahre später nicht gnädiger verfährt.

Nach der Definition der Rom Statuten, zählen das vorsätzliche Vorenthalten auf ein unparteiisches ordentliches Gerichtsverfahren zu Kriegsverbrechen. Dieses Verbrechen ist nicht als “goodwill” Maßnahme aufgeführt, sondern wohlwissentlich. Nicht umsonst sind in allen Menschenrechtserklärungen faire Gerichtsverfahren festgeschrieben. Nicht umsonst umfasst die deutsche Gerichtsverfassung 200 §§, die Zivilprozessordnung 1100 Gesetzesnormen und die Strafprozessordnung nochmals rund 500 §§, um faire Gerichtsverfahren zu gewährleisten. Wird man Opfer von Betrügnern oder der Mafia und überlebt den Überfall, fällt man in ein soziales Netz. Der vorsätzliche Entzug auf ein faires Gerichtsverfahren entzieht jedoch alles, einschließlich des sozialen Netzes. Der vorsätzliche Entzug auf ein faires Gerichtsverfahren führt früher oder später zur psychischen und physischen Vernichtung.

Dies geschieht in der BRD gezielt und von “oben” gesteuert durch die BRD gegen Bürger des Freistaates Danzig, (im staatsrechtlichen Sinne – wegen des Pazifismus) weil mit eingeschworenen Pazifisten kein Krieg, mit Kriegsverbrechen geführt werden kann.

Das Motiv Bürger des Freistaates Danzig zu diskriminieren, kann bereits dadurch nachvollzogen werden, weil in Bezug auf Beginn des Zweiten Weltkrieges in den Geschichtsbüchern der BRD dazu gelogen wird. Es wird dort behauptet, der Zweite Weltkrieg hätte mit dem “Überfall” Nazi Deutschlands auf Polen begonnen. Tatsächlich begann der Zweite Weltkrieg damit, dass Nazideutschland den Freistaat Danzig angegriffen hat.

Die Rom Statuten bezeichnen in Art. 8 (2) a) iv den Tatbestand des vorsätzlichen Entzuges auf ein unparteiisches, ordentliches Gerichtsverfahren als Kriegsverbrechen und in Art. 9 Verbrechenselemente.

In dem Az.: 3 Ds 106 Js 7394/04 des Amtsgerichts Coburg/BRD werden sowohl die Merkmale nach Art. 8 als auch nach Art. 9 der Rom Statuten erfüllt. Ich bin nicht zuletzt zum Senatspräsidenten des Freistaates Danzig gewählt worden, weil in meinem Fall die Diskriminierung von Anfang an, durch Zeugen und die Presse als Prozessbeobachter von mir geladen wurden und damit von Anfang an bestens dokumentiert und bewiesen ist, dass Art. 8 (2) a) iv der Rom Statuten erfüllt ist.

(Das Verfahren 3 Ds 106 Js 7394/04:

Es wird ein notarieller Vertrag über die Nutzung eines Grundstückes für das eine Baugenehmigung erstritten wurde geschlossen, mit der Auflage des Grundstückanbieters, Beowulf von Prince, einen erweiterten Bauantrag zu stellen. Die Nutzerin des Grundstückes, Frau Hain wird an das Landratsamt zitiert und über die rechtliche Lage von der Sachbearbeiterin des Landratsamtes, Oberregierungsrätin Engel, belogen. Oberregierungsrätin Engel behauptet, Frau

Hain müsse das Grundstück aufforsten (500 Quadratmeter). Dabei wurde für das Grundstück schon eine Baugenehmigung erteilt. Dabei hat kein Wald gestört. Selbst wenn das Grundstück vollständig bewaldet gewesen wäre, wäre dies kein Grund die Baugenehmigung zu verweigern, weil die 10fache Fläche zur alternativen Aufforstung zur Verfügung steht. Die Nachbargemeinde hat 400 000 Quadratmeter Wald für eine Siedlung gerodet ohne Ausgleichsflächen aufzuforsten. Als die Belogene nicht vom Vertrag zurücktritt und auch keine Anzeige erstattet, tut dies Oberregierungsrätin Engel und belügt dabei die Polizei. Die Anklageschrift ist voll unbewiesener Behauptungen und wenn man die angeführten Fakten nimmt, zeigt sich bereits die Unschuld. Es kann also aufgrund der Anklageschrift gar kein Geständnis abgelegt werden, um mildernde Umstände und eine geringfügige Strafe zu erhalten. Zwei engagierte Anwälte erscheinen nicht bei Gericht, müssen laut Gericht trotzdem bezahlt werden. Ein dritter Rechtsanwalt strengt ein Klageerzwingungsverfahren am Oberlandesgericht Bamberg, wegen uneidlicher Falschaussage der Oberregierungsrätin Engel an (die "Staatsanwaltschaft weigert sich zu ermitteln). Daraufhin (nach dem Antrag auf Klageerzwingungsverfahren) entzieht man dem Rechtsanwalt, Herrn Olaf Pfalzgraf die Zulassung und behauptet dann, es wäre kein Klageerzwingungsverfahren eingereicht worden. Ein weiterer Anwalt wird bei der Verhandlung aus dem Gerichtssaal verwiesen. Zurück bleibt, ohne den Angeklagten, ein bestellter Pflichtverteidiger, der dem Angeklagten über die Anwaltskanzlei rund 50.000,- € schuldet und deshalb wegen Befangenheit abgelehnt wird.

Zu dem Vorwurf des Betruges wegen der Grundstücksüberlassung gehört ein Gewinn. Dieser kann bis heute von der Staatsanwaltschaft nicht genannt werden. Seit 2003 wird deshalb keine Steuererklärung vom Angeklagten abgegeben. Das Finanzamt ist vom Angeklagten aufgefordert, von der Staatsanwaltschaft zu verlangen, den angeblichen finanziellen Vorteil zu beziffern, der mit der Grundstücksüberlassung erzielt worden sein soll, damit die Steuererklärung vorgelegt werden kann. Dies ist bis heute nicht geschehen. Letztendlich hängt aber vom erzielten finanziellen Vorteil, bzw. Schaden das Strafmaß ab. Zum Vergleich: Die Nutzungsüberlassung des voll erschlossenen (mit einem Weg, Wasser und Abwasser und einem Revisionsschacht) Grundstückes, beläuft sich auf eine Summe von 15.000,- €. Dies ist ein Preis von 30,- € pro Quadratmeter. Die Gemeinde will eine Bankbürgschaft von 45,- € pro Quadratmeter vom Angeklagten, damit die Gemeinde die Erlaubnis erteilt, den Gemeindeweg auf 45 Meter aufgraben zu dürfen, um einen Kanal zu verlegen.

Noch zum Vergleich: Der Angeklagte hat weitere Bauplätze (so gut wie alle verkauft) und kauft zur Erschließung dieser Bauplätze ein Kanalleitungsrecht und baut den Kanal in Absprache mit der Gemeinde. Es kommt die Polizei und stellt den Bau ein. Es erfolgt ein Strafbefehl wegen Hausfriedensbruch. Der Kanal wird herausgerissen und ein Gebäude darauf errichtet. Nun ist es faktisch unmöglich einen Kanal zu bauen, ohne näher an das angeblich geschützte Gebäude heranzugehen und dessen Abwassersystem zu zerstören. Anzeigenerstatter war nicht der Hausbesitzer, sondern die Anwaltskanzlei, die für die Bank arbeitet, mit der der Angeklagte einen Kreditvertrag hat. Schaden daraus – 150.000,- € für den Angeklagten. (Es liegt gegen den Angeklagten damit der Straftatbestand des Betruges, der falschen Verdächtigung, der Sachbeschädigung und Beschädigung von Bauwerken vor. Gedeckt, bzw. angeordnet durch die Staatsgewalt.)

In der Verhandlung zu dem Verfahren 3 Ds 106 Js 7394/04 werden dem Angeklagten sämtliche Rechte vorenthalten: Zum Beispiel, Beweise zu benennen, Zeugen zu benennen, Zeugen zu befragen (Aussage des Richters: "Diese Frage lasse ich nicht zu, weil mir die nicht in das Urteil passt.") Stellungnahmen abzugeben, das Protokoll verlesen zu lassen, den Protokollführer wegen Befangenheit abzulehnen, den Richter wegen Befangenheit abzulehnen, eigene Anwälte zu berufen, etc.. Dies alles ist durch Tonaufzeichnung und Zeugenliste und Presseberichte bewiesen. Der Richter verweigert die Aushändigung seines Urteils mit seiner Unterschrift. Auch verweigert man die Aushändigung einer Kopie des Urteils, in der nach gesetzlicher Vorschrift beglaubigt wird, dass die Unterschrift des Richters vom Richter stammt. Eine Revisionsbegründung wird deshalb bis heute nicht vorgelegt. Trotzdem wird ein Haftbefehl ausgestellt.

Wie bereits mit dem Kanalleitungsrecht aufgezeigt, ist das Verfahren 3 Ds 106 Js 7394/04 nicht das Einzige, das gegen den hier Angeklagten geführt wird. Es gibt mehrere Verfahren, von denen der hier Angeklagte noch nicht einmal informiert wird, welcher Vorwurf überhaupt erhoben wird und in Abwesenheit verurteilt.

Damit ist bewiesen: Es liegen **alle Kriterien nach Art. 8 der Rom Statuten** vor. Weil auch immer nur dieselben ungesetzlichen Ausnahmerichter (Verstoß gegen Gerichtsverfassungsgesetz § 16) zum Einsatz kommen und keine Gewaltentrennung existiert, ist auch Art. 9 der Rom Statuten erfüllt. Kann bereits in Freiheit, durch Zeugen, Presse und weitere Öffentlichkeit bei bewiesener Unschuld nicht verhindert werden, dass man verhaftet wird, hat man im Gefängnis natürlich überhaupt keine Chance mehr, seine Unschuld darzustellen.)

Dies geschieht nicht in irgendeinem Land, sondern dort, wo die UNO Mitspracherecht hat, siehe Kapitulationsurkunde von 1945.

Wenn Kriegsverbrechen begangen werden, herrscht für die Betroffenen, die schlimmste Art von Krieg.

Das Opfer von Kriegsverbrechen hat alles Recht der Welt, sich mit allen Mitteln zu verteidigen, bis hin zum Einsatz von Atombomben.

Dies ist Sinn und Zweck, der Angriffe gegen Pazifisten, mit den Mitteln von Kriegsverbrechen.

Man will diese zur militärischen Verteidigung zwingen und somit vom Pazifismus "befreien".

Man will den Pazifismus auslöschen. Nur so kann man Kriege führen. Deshalb griff Hitler zuerst den absolut neutralen, unbewaffneten Freistaat Danzig an. Der Polenfeldzug von Hitler war nur möglich, wenn zuerst der Freistaat Danzig ausgeschaltet wurde. Jeder Pole hätte Bürger des Freistaates Danzig werden können und damit sein Eigentum schützen können, wenn Hitler nicht zuvor in Danzig einmarschiert wäre.

Damit wäre der Krieg gegen Polen ins Leere gelaufen.

Wir halten es auch für keinen Zufall, dass fast auf den Tag genau, 70 Jahre nach der Beschießung des Freistaates Danzig durch Nazideutschland, und damit dem Beginn des Zweiten Weltkrieges, ein Massaker an Zivilisten durch deutsche Söldner verübt wird und nicht von gerichtlicher Seite aufgearbeitet wird, der verantwortliche Minister jedoch zum Mann des Jahres hochstilisiert wird (inzwischen von einer Unterschriftenaktion aller Doktoranden zum Rücktritt wegen Betrugs bei "seiner" Doktorarbeit gezwungen).

"Der Eindruck, es mit Millionen Idioten draußen im Lande zu tun zu haben, gehöre zur psychischen Grundausstattung eines jeden Berufspolitikers" so Hans Magnus Enzensberger, scheint sich zu bestätigen.

Wir dagegen glauben, dass es heute besser ist als jemals zuvor, die Präambel zur Völkerbundsatzung umzusetzen: "...in aller Öffentlichkeit auf Gerechtigkeit und Ehre begründete internationale Beziehungen zu unterhalten,..."

Nochmals:

Die wesentlichen verfassungsrechtlichen Verhältnisse (gem. Haager Landkriegsordnung) für Bürger des Freistaates Danzig, war in den Jahren nach 1945 in der Bundesrepublik Deutschland gegeben (deutsch als Amtssprache, deutsches Recht, Befreiung von jeglicher militärischer Verpflichtung).

Dies hat sich jedoch schleichend, aber am Ende unübersehbar geändert.

Um diese Veränderung der Rechtslage rückgängig zu machen, wurde zunächst der Bund für das Recht gegründet.

Nachdem diese Mahnung nichts geändert hat, wurde nach dem 2. Bundesbereinigungsgesetz die Verwaltungsgemeinschaft der Freien Stadt Danzig, innerhalb der BRD gegründet und nach dem Datendiebstahl der BRD aus der Schweiz und dem Massaker von Kunduz durch die Bundeswehr (ohne dass dies gerichtlich aufgearbeitet wird) auch außenpolitisch distanziert. Wir sehen in diesen Übergriffen Verstöße gegen internationale Verträge die wir Danziger geschlossen haben. Seit Dez. 2010 erheben und erhalten wir Steuern und üben damit wieder Personalhoheit aus und haben innerhalb der BRD den Status einer Organisation der alliierten Besatzungsbehörden angemeldet.

Nun wurde uns die Kapitulation der letzten offiziell kämpfenden Verbände angeboten und wir haben angenommen.

Damit gehören wir zu den gleichberechtigten Besatzungsmächten.

Die Kapitulation ist an die Bedingung geknüpft, Friedensverhandlungen zu führen.

Die erste Handlung dazu ist festzustellen, dass der Stand des Krieges, de jure nun von Abschnitt zwei der Haager Landkriegsordnung in Abschnitt drei übergegangen ist.

Damit ist die UNO nicht mehr im Abschnitt zwei (Feindseligkeiten) der Haager Landkriegsordnung, sondern im Abschnitt drei (Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete) der Haager Landkriegsordnung.

**Kriegslisten nach Art. 24 der Haager Landkriegsordnung sind danach nicht mehr zulässig.**

Wir erinnern nochmals daran, dass in der Kapitulationserklärung der deutschen Wehrmacht gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion unter Punkt 4 festgehalten ist:

**“ 4. Diese Kapitulationserklärung stellt kein Präjudiz für an ihre Stelle tretende allgemeine Kapitulationsbestimmungen dar, die durch die Vereinten Nationen oder in deren Namen festgesetzt werden und Deutschland und die deutsche Wehrmacht als Ganzes betreffen werden.”**

Mit der vollständigen Kapitulation aller gegen die UNO kriegführenden Streitkräfte (im Sinne der Haager Landkriegsordnung) gilt nun wieder die Völkerbundsatzung zumindest für den Freistaat Danzig, da dies die Voraussetzung zur Annahme der Staatsbürgerschaft war und ist.

Präambel der Völkerbundsatzung:

“In der Erwägung, daß es zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Nationen und zur Gewährleistung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit wesentlich ist, bestimmte Verpflichtungen zu übernehmen, nicht zum Kriege zu schreiten; in aller Öffentlichkeit auf Gerechtigkeit und Ehre begründete internationale Beziehungen zu unterhalten; die Vorschriften des internationalen Rechtes, die fürderhin als Richtschnur für das tatsächliche Verhalten der Regierungen anerkannt sind, genau zu beobachten, die Gerechtigkeit herrschen zu lassen und alle Vertragsverpflichtungen in den gegenseitigen Beziehungen der organisierten Völker peinlich zu achten, nehmen die Hohen Vertragsschließenden Teile die gegenwärtige Satzung, die den Völkerbund errichtet, an.

Unsere Antwort auf Kriegsverbrechen gegen uns Bürger des Freistaates Danzig ist nun eben nicht: Gleiches mit Gleichem zu vergelten, sondern unsere Rechte in aller Öffentlichkeit, auf Gerechtigkeit und Ehre begründet einzufordern. Und zwar von allen Staaten, die der UNO angehören.

Das heißt konkret: Auf der Grundlage, dass wir Danziger auf jegliches militärische Mittel zur Verteidigung unserer verfassungsmäßigen Rechte verzichten, hat uns die Weltgemeinschaft, deutsch als Amtssprache (Art.4), deutsches Recht (Art. 116) und das Auslieferungsverbot (Art. 76:“ Kein Staatsangehöriger darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden.“) zugesichert.

Zu den angewandten Kriegslisten, auch gegenüber den eigenen Parteien (Bevölkerung der kriegführenden Staaten) gehörte es, über die tatsächliche Rechtslage zu täuschen.

Belegen wir dies mit dem jüngeren Besatzungsrecht der BRD und setzen mit den 2 + 4 Verträgen an.

Den meisten ist bereits nicht bewusst, dass es bei den „zwei“, sich zum einen um das besetzte Deutschland und zum anderen um das besetzte Polen handelt und bei den vier, um die vier von fünf Staaten des ständigen Sicherheitsrates der UNO.

In diesen 2 + 4 Verträgen wird behauptet, dass Deutschland wieder seine volle Souveränität erhält.

In der Öffentlichkeit wird verschwiegen, dass der Vertrag über Berlin (und damit für das Deutsche Reich) am 25.09.1990, BGBl. S. 1274 ausgehandelt wurde (angeblich unterschrieben) und angeblich rechtskräftig seit der Veröffentlichung in BGBl. v. 25.09.1990.

Darin wird unter anderem festgelegt, dass die BRD der juristische Vertreter der Drei Staaten ist ((BGBl. v. 25.09.1990 S. 1274 Art. 3 (4) „Klagen gegen die Behörden der drei Staaten sind gegen die Bundesrepublik Deutschland zu richten. Klagen dieser Behörden werden von der BRD erhoben).

Also die Bundesregierung der BRD ist nicht der Vertreter der Bevölkerung der BRD, sondern der Vertreter der Behörden der drei Staaten.

Verschwiegen wird in diesem Zusammenhang auch, dass der Geltungsbereich des Grundgesetzes (Art. 23 – Dieses Grundgesetz gilt in den Ländern:“ Baden,.....“) am 23.09.1990 aufgehoben wurde.

Dieser Vertrag, bezüglich Berlin wurde aber nicht am 25.09.1990 unterschrieben und damit rechtskräftig, wie im BGBl. behauptet, sondern erst 1992. Weil 1990 Berlin offiziell noch immer von alliierten Streitkräfte besetzt war und somit offiziell 1990 kein völkerrechtlich gültiger Vertrag unterschrieben werden konnte.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages, bezüglich Berlins 1992 wurde aber der Art. 23 des Grundgesetzes mit Europäische Union überschrieben und damit wieder in Kraft gesetzt.

Aber wie kann der juristische Vertreter (BRD) mit seinem Auftraggeber einen Vertrag über jemanden anderen machen? Geht nicht!

Also Kriegslist!

Dies ist bestätigt mit dem bereinigten Besatzungsrecht v. 23.11.2007 BGBl. S. 2614. Dort wird mit der Überschrift (BGBl. v. 23.11.2007 S. 2614 Art. 4) „Bereinigung von Besatzungsrecht“ suggeriert, dass das Besatzungsrecht gestrichen wird. Tatsächlich wird das ursprüngliche Besatzungsrecht wieder in Kraft gesetzt. Das heißt: „Bereinigung von Besatzungsrecht“ bedeutet, es gilt das bereinigte Besatzungsrecht, also das Recht, das ursprünglich galt. Nur gibt es keinen Juristen, der das überhaupt kennt oder nachvollziehen kann. D. h. es wird absolute Rechtsunsicherheit geschaffen, eben als Kriegslist, um den Gegner zu verwirren, zur totalen Schädigung ohne eine Verantwortung für die Besatzer zu schaffen. Bereits Besatzer ist eben ein falsches Wort, weil es sich bisher nicht um Besatzung sondern um militärische Kriegslisten, sprich militärische Aktionen handelt.

Um dies nochmals zu verdeutlichen:

BGBl. v. 23.11.2007, S. 2614 Art. 4

§ 1 (zulässig verkürzt): Alles was nicht den Art. 73,74 und 75 des Grundgesetzes zugeordnet werden kann und Bundes- oder Landesrecht ist, ist aufgehoben.

U. a., konkret, z. B. wurde 1982 das Staatshaftungsgesetz aufgehoben und nun mit Aufhebung Art. 34 GG die Amtshaftung vollständig.

Weiter wurde mit dem 1. Bundesbereinigungsgesetz v. 19.04.2006 der Geltungsbereich in den jeweiligen Einführungsgesetzen [§ 1 Inkrafttreten. Dieses Gesetz gilt...] des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozessordnung und der Strafprozessordnung aufgehoben. Somit wurden diese Gesetze als Bundes-u. Landesrecht aufgehoben und weiter dann die entsprechenden Art. des Grundgesetzes betreffend die Gerichtsbarkeit Art. 92-104 GG aufgehoben.

Damit kein Missverständnis aufkommt, dass dies auch tatsächlich so ist, wird in

Art. 4 § 1 (2) (zulässig verkürzt) „Ausgenommen von der Aufhebung ist Kontrollratsgesetz Nr. 35 (Schiedsverfahren bei Arbeitsstreitigkeiten), festgehalten.

Also alles, was staatliche Verantwortung (Haftung) nach sich ziehen könnte, ist per Gesetz aufgehoben worden.

Dafür in Kraft getreten sind wieder alle bisher aufgehobenen Besatzungsrechte:

Art. 4 § 2 Es werden aufgehoben, die aufgehobenen Besatzungsrechte, d. h. diese treten wieder in Kraft. Aber es gibt keinen, der weiß, wo er diese wieder in Kraft getretenen Gesetze nachlesen kann.

Schließlich, damit es eindeutig klar ist:

Art. 4 § 3 Rechte und Pflichten der Besatzungsbehörden bleiben in Kraft.

Wobei bereits wieder das Wort „Besatzungsbehörde“ falsch ist, weil de jure noch keine Besatzung vorliegt, sondern militärisch umkämpftes Gebiet in dem der militärische Oberbefehlshaber festlegt, was getan wird.

D. h. es wird keine Besatzungsbehörde tätig, sondern es werden militärische Befehle umgesetzt.

Der Unterschied ist, es gilt nicht Abschnitt drei der Haager Landkriegsordnung, sondern Abschnitt zwei. D. h. es kann nicht nach Abschnitt drei der Haager Landkriegsordnung geklagt werden, sondern nur nach Abschnitt zwei der Haager Landkriegsordnung.

Das Klagerecht nach Abschnitt zwei der Haager Landkriegsordnung beschränkt das Klagerecht jedoch nur auf die Wahl der eingesetzten Waffen, nicht auf die Durchführung militärischer Aktionen, also auch nicht auf Kriegslisten, diese sind ausdrücklich zulässig. Also den Gegner, aber auch die eigene Bevölkerung über den Zustand der aktuellen militärischen Lage zu täuschen ist natürlich legitim.

Das eine Besetzung nach Abschnitt drei der Haager Landkriegsordnung vorgetäuscht wird, während de jure noch nach Abschnitt zwei gehandelt wird, bringt natürlich große Vorteile für den Kriegsgegner.

Dies wird jetzt mit der Kapitulation der letzten kämpfenden Verbände unterbunden. Ab jetzt gilt Abschnitt drei der Haager Landkriegsordnung.

Damit sind keine Kriegslisten und Täuschungen mehr zulässig, sondern die Haager Landkriegsordnung ab Art. 43 voll anwendbar und einklagbar.

Zu den grundlegenden Täuschungen in der BRD gehört die falsche Beglaubigung von Urteilen, bzw., die Verweigerung, entgegen allen einschlägigen Gesetzen, die Gerichtsurteile im Original auszuhändigen.

Damit verbunden ist die Aufhebung von GVG § 15 [Staatsgerichte] und die konsequente falsche Erstellung gerichtlicher Geschäftsverteilungspläne an allen Amts-, Land-, Oberlandesgerichten, Finanzgerichten, etc, entgegen GVG § 16.

Ausgenommen von der Erstellung falscher Geschäftsverteilungspläne sind die Arbeitsgerichte.

Diese Kriegslist, staatliche Gerichte, mit gesetzlichen Richtern und gesetzlichen Urteilen und gesetzlichen Beglaubigungen vorzutäuschen, ist nur die Vorstufe zur völligen Enteignung des Gegners.

Diese seit Jahrzehnten angewandte Kriegslist ist inzwischen so tradiert, dass sämtliche bei Gericht Beschäftigten, nicht mehr wissen, dass diese konsequent unheilbar nichtige Schreiben produzieren.

Diese werden aber aus Unkenntnis über die zwingenden Formvorschriften von Polizisten vollstreckt.

Zu den weiteren Kriegslisten gehört der Umbau des Staates in Gesellschaften mit beschränkter Haftung, so z. B. die Bay. Staatsforstverwaltung in eine GmbH, das Arbeitsamt wird zum Jobcenter. Es wird eine BRD Finanzagentur GmbH geschaffen, zum Verwalten des BRD Vermögens. Der Hinweis, dass dies anrühlich ist, erschließt sich, wenn man beachtet, dass diese BRD GmbH nicht normal gegründet wurde, sondern dazu ein GmbH Mantel verwendet wurde, deren eigentliche GmbH- Gründung zum Zeitpunkt der „Wiedervereinigung“ stattfand, also über 10 Jahre zurückdatiert wurde, etc.

Fortgesetzt wird die kalte Enteignung über die sogenannte Bankenrettung und da doch einige Bürger etwas bemerken können, schafft man über die Verbraucherschutzverbände die Stellen des beamteten Psychiaters, ändert danach den Geschäftsfähigkeitsparagrafen im EGBG und ein Jahr später führt man eine eigene Betreuungsgerichtsbarkeit ein.

Wer sich regimkritisch äußert, wird u. a., als eine mögliche Schikanemaßnahme, die Fahrerlaubnis entzogen.

Die Grundbuchämter werden langsam aufgelöst und die Notare privatisiert, damit kein Grundbuchvorgang Rechtswirkung erlangen kann. Aber das wird natürlich auch verschwiegen.

**Damit ist es nun, seit Vorlage der vollständigen Kapitulation, vorbei.**

Ab jetzt ist die BRD nicht mehr das Ausführungsorgan militärischer Befehle im umkämpften Gebiet, sondern Ausführungsorgan einer Besatzungsverwaltung im tatsächlich militärisch befriedetem besetzten Gebiet und damit an Abschnitt drei der Haager Landkriegsordnung gebunden.

Mit der Annahme der Kapitulation haben wir uns verpflichtet, Friedensverhandlungen in die Wege zu leiten.

Die eine Maßnahme um zu diesem Ziel zu gelangen, ist, dass jemand der einen Pass des Freistaates Danzig besitzt, weltweit, in jedem Land nur deutschem Recht untersteht und an keine andere Regierung ausgeliefert werden darf. Deutsches Recht übt zurzeit nur der Freistaat Danzig aus.

Ein Antrag auf eine entsprechende Verfassungsänderung folgt noch.

Die weitere Maßnahme ist, dafür zu sorgen, dass Abschnitt drei der Haager Landkriegsordnung eingehalten wird, damit der Anreiz der weiteren Besetzung entfällt, bzw. entsprechende Verhandlungslösungen erreicht werden.

Ansprechpartner auf Seiten des Deutschen Reiches ist:

Fürst Nikolaus Georg Lange Tschernow

Philipp-Kachel-Straße 4

D-63911 Klingenberg

Kriegslisten (Art. 24 HLKO) sind nicht mehr zulässig.

Dagegen ist einzuhalten, speziell:

HLKO Art. 43 Landesrecht (Konkret: BGB, StGB, GVG, ZPO, StPO).

Damit u. a., aber vorrangig,

GVG § 15 Staatsgerichte ist wieder einzuführen,

GVG § 16 an allen Gerichten auszuführen,

Urteile sind nach ZPO § 317 auszuhändigen,

Ausfertigungen von Urteilen haben den Kriterien nach ZPO § 415 (2) zu entsprechen.

Richter müssen sich nach DriG § 38 ausweisen (den Nachweis des öffentlichen Eides, nachgewiesen durch eigenhändige Unterschrift).

Strafrichter müssen nach StPO § 216 laden.

Protokollführer bei Gericht müssen Beamte sein und dürfen nicht den Weisungen eines Richters folgen.

Alle gerichtliche Schreiben, bei denen die fehlende Unterschrift und sonstige wesentlichen Formvorschriften bemängelt wurden, sind und bleiben rechtsunwirksam (BGB § 142).

HLKO Art. 45 [Verbot des Zwanges zum Treueid].

Siehe BGB § 839 Amtshaftung. Der Beamte haftet allein privatrechtlich.

Siehe BBG § 56 Der Beamte ist allein verantwortlich für die Rechtmäßigkeit seiner Handlung.

Dagegen ist die Praxis, laut Gewerkschaft der Polizei, dass diese weisungsgebunden handelt und nicht eigenständig, die zwingend notwendige Förmlichkeit und evtl. Sachlichkeit prüft.

D. h. die Polizei verhält sich so, als hätte diese den Eid auf die Besatzungsbehörde geleistet und nicht auf das Gesetz.

HLKO Art. 46 [Schutz des einzelnen und des Privateigentums] Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.

Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

Durch Missachtung der Landesgesetze nach Art. 43 HLKO wird auch die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum zerstört (siehe Amtsgericht Coburg Az.: 3 Ds 106 Js 7394/04, unter [www.bund-fuer-das-recht.de](http://www.bund-fuer-das-recht.de)).

HLKO Art. 48 [Erhebung von Abgaben] Erhebt der Besetzende ... Abgaben...; es erwächst damit für ihn die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebietes in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmäßige Regierung hierzu verpflichtet war.

D. h. es dürfen keine Abgaben zur „Bankenrettung“, zur EU, für Staatsschulden und andere versteckte Abgaben erhoben werden.



HLKO Art. 55 [Besitzerstaat als Verwalter und Nutznießer]. Der besetzende Staat hat sich nur als Verwalter ...der öffentlichen Gebäude...Wälder....zu betrachten....und sie nach den Regeln des Nießbrauches zu verwalten. D. h. der besetzende Staat hat u. a. darauf zu achten, dass keine Korruption bei der Auftragsvergabe im Spiel ist.

All diese Regeln werden nun im Anhalt an die Völkerbundsatzung peinlich genau beachtet, bzw. die weiteren Verstöße in Rechnung gestellt.

Zur Überprüfung dieser Regelungen haben die drei Mächte die Arbeitsgerichte der BRD bestimmt.

Wir werden sehen, ob diese Regelung greift.

Durch die künftige Einhaltung der Haager Landkriegsordnung, Abschnitt drei, soll der Besatzungsstatus zur Last für den Besitzerstaat werden und so zum einem, zu einen Friedensvertrag führen, zum anderen machen wir als Bürger des Freistaates Danzig unsere Rechte geltend und stellen jedem Staat, der sich nicht zur Verhandlung bereit erklärt unsere Forderungen in Rechnung.

Wir hoffen auf breite Unterstützung durch die Organisation der Vereinten Nationen.

Wir wissen allerdings, dass das Wohlwollen der Vereinten Nationen am möglichen Veto eines der ständigen Sicherheitsratsmitglieder seine Grenzen findet. Also selbst wenn alle Nationen, einschließlich der Vereinigten Staaten von Amerika, der Russischen Föderation und der Volksrepublik China zustimmen sollte, jedoch die Französische Republik das Einverständnis verweigert, auch der Wille von 99% der Weltbevölkerung nichts bewegen kann.

Das Beispiel Frankreichs als ständiges Sicherheitsratsmitglied wurde nicht gewählt, um Aversionen gegen Frankreich zu wecken, sondern weil gerade die Franzosen, mit dem Schlachtruf: „Für die Freiheit von Danzig sterben.“ in den Krieg gegen Nazideutschland gezogen sind (schließlich hängt von der Beständigkeit des Friedensvertrages von Versailles vieles für Frankreich ab), aber seit dem Einmarsch der Nazis nach Frankreich, diese Nation bis heute nicht über die Souveränität verfügt, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Freistaat Danzig einhalten zu können.

Wir Danziger sind aber nicht von dem Willen oder Nichtwillen eines Landes- bezüglich unserer Rechte abhängig und werden deshalb mit jedem Land dieser Welt eigenständig Kontakt aufnehmen, nachdem auch Polen wegen der anhaltenden Besatzung nicht die Souveränität besitzt, seine Verträge bezüglich des Freistaates Danzig erfüllen zu können.

Nochmals:

Es ist zu allen Zeiten, in allen Kulturen anerkannt, Bedürftigen zu helfen. Selbst Funde vom Neandertaler legen die Vermutung nahe, dass dies bereits vor 100.000 Jahren so war. Vielleicht ist dieses Anerkenntnis nicht nur auf den Menschen beschränkt, sondern Voraussetzung für alles höhere Leben.

In jeder menschlichen Kultur ist es verboten, Wehrlose zu schädigen.

In allen Kulturen gilt es, die Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beachten.

So haben trotz des Bombenterrors der IRA die englischen Polizisten nur einen Gummiknüppel zur normalen Durchsetzung der Staatsgewalt gebraucht.

Die Verfassung des Freistaates Danzig, die Bürger des Freistaates Danzig zur vollkommenen militärischen Passivität verpflichtet, mit dem Zusatz, dass diese Verfassung nur durch ausdrückliche Genehmigung der Völkerbundstaaten geändert werden kann, haben diese allgemeingültigen Regeln erstmals auch gegenüber einem Volk Anerkennung gefunden. Dies ist Sinn und Zweck der Gründung des Freistaates Danzig.

Diese allgemeingültigen Regeln, die durch internationale Verträge den Bürgern des Freistaates Danzig (im staatsrechtlichen Sinne, nicht im geographischen Sinne) zugesichert sind, wurden nun wieder verletzt. Nicht durch einen souveränen Staat, in dessen Hoheitsbereich kein anderer Staat

ein Mitspracherecht hat, sondern in einem besetzten Staat, bei dem die UNO ein Mitspracherecht hat.

Die Verletzung nicht nur allgemein anerkannter Rechtsgrundsätze, sondern die Verletzung internationaler Verträge durch eine Besatzungsverwaltung gegenüber neutralen Bürgern, ist mitzuverantworten von der UNO.

Damit stellt die UNO 350 Jahre Entwicklung des Völkerrechts in Frage.

Dies in einem Land, von dem die Entwicklung des modernen Völkerrechts, mit dem Westfälischen Friedensvertrag von 1648 seinen Ausgang genommen hat.

Alle UNO Resolutionen stellen sich damit also bloße Farce dar, als Täuschung, nichts weiter.

Die UNO muss jetzt entscheiden, entweder zuzulassen, dass ich unschuldig, aufgrund von Verstößen gegen die Genfer Konventionen (Zusatzprotokoll zum Rotkreuzabkommen, etc.) in das Gefängnis gesperrt werde, und sich damit als Ausgeburt des Bösen bloßzustellen oder gegen die Verantwortlichen in der BRD mit Internationalem Haftbefehl vorzugehen.

Es gibt nur: Entweder, oder! Entweder man verhaftet mich als Senatspräsident des Freistaates Danzig und beteiligt sich damit an Kriegsverbrechen oder man eröffnet die internationale Strafverfolgung gegen die Verantwortlichen der Strafverfolgung gegen mich.

Verhaftet man mich, gilt nicht nur noch das Faustrecht, es werden auch alle kulturellen menschlichen Regeln gebrochen.

Dies ist und war niemals der Konsens menschlicher Gesellschaften. Die UNO muss jetzt entscheiden ob Sie alles was an menschlichem Grundkonsens immer schon Geltung hatte, vielleicht ausgenommen zu Zeiten der europäischen Völkerwanderung (wir wissen zu wenig darüber, außer das Mord und Totschlag üblich war) aufgeben will.

Dies ist jetzt die Entscheidung.

Hochachtungsvoll

Beowulf von Prince, Senatspräsident des Freistaates Danzig.